

Be 13. Nov. 64 - 9

Bern, den 11. November 1964

s.B.15.11.Corée - GB/da
s.B.15.11.Vietn.

VERTRAULICH

An das Schweizerische Generalkonsulat

S a i g o n

Unsere Beziehungen mit
 Südvietnam und Südkorea

Herr Generalkonsul,

Wie Sie sich erinnern, haben wir im Dezember 1962 den Regierungen von Saigon und Seoul gleichzeitig mitgeteilt, dass der Bundesrat beschlossen habe, ihnen die Eröffnung diplomatischer Vertretungen in Bern zu gestatten. Während Südkorea von der gebotenen Möglichkeit sofort Gebrauch machte und schon im Frühjahr 1963 in Bern eine eigene Botschaft eröffnete, liessen die Südvietsamesen seither nichts mehr von sich hören - obschon wir in erster Linie auf ihr Drängen hin dem Bundesrat seinerzeit den fraglichen Antrag unterbreitet hatten.

Angesichts der recht bedeutenden und weiter entwicklungsfähigen Handelsbeziehungen zwischen der Schweiz und Südkorea, und um zu vermeiden, dass die Regierung von Seoul unsere Haltung mit der Zeit als Zurücksetzung empfindet, hat der Bundesrat nun kürzlich beschlossen, mit Südkorea zweiseitige diplomatische Beziehungen aufzunehmen und für Herrn Botschafter de Rham, der seinen Sitz in Tokio beibehält, in Seoul das Agrément zu verlangen. Die Kompetenz zu diesem Schritt gab ihm der Bundesbeschluss vom 27. September 1961, welcher u.a. die Errichtung diplomatischer Vertretungen in Ländern, die in den Jahren 1961, 1962 und 1963 ihre Unabhängigkeit erlangt hatten und vom Bundesrat anerkannt worden waren, betraf. In der Tat hat die Schweiz die Republik Korea erst im Jahre 1962 als unabhängigig anerkannt.

Was nun Ihr Residenzland betrifft müssen wir Ihnen sagen, dass der Bundesrat angesichts der politischen Situation in Südvietsnam trotz seines - auf die damaligen Verhältnisse gestützten - Zugeständnisses vom Dezember 1962 heute kaum mehr in der Lage wäre, einem Vertreter von Saigon das Agrément zu erteilen. Gegenrecht halten könnte er schon gar nicht, weil aus politischen und auch aus wirtschaftlichen Gründen heute nicht zu erwarten wäre, dass ihn die eidgenössischen Räte auf Antrag hin ermächtigen würden,

- 2 -

in Saigon einen diplomatischen Vertreter zu akkreditieren (der erwähnte Bundesbeschluss vom 27. September 1961 ist auf Südvietnam nicht anwendbar, da wir die Regierung von Saigon schon 1958 anerkannt haben).

Wir nehmen gerne an, dass Sie unsere diesbezüglichen Ansichten teilen, und bitten Sie, allfälligen südvietnamesischen Verstössen in dieser Frage mit grösster Zurückhaltung zu begegnen.

Wir versichern Sie, Herr Generalkonsul, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Der Generalsekretär

Micheli

Kopien gingen z.K. an:

- die Schweiz. Botschaft in Tokio
- die Schweiz. Botschaft in Peking
- Herrn Minister Grässli

69

13. Nov. 64 - 9